

## Satzung

### Über die Verwendung des Gemeindevappens.

Auf Grund der §§ 4 und 11 GO für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ennigerloh am 29.11.1955 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Das Wappen der Gemeinde Ennigerloh besteht aus einem in grünem Feld mit drei, 2:1 gestellten silbernen Mischeln.

#### § 2

Das Gemeindevappen zu führen ist ausschließlich der Gemeinde Ennigerloh vorbehalten. Die Gemeinde kann anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen die Führung ihres Wappens gestatten.

#### § 3

Die Verwendung des Gemeindevappens kann anderen auf Antrag erlaubt werden, wenn

- a) der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch des Wappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung des Wappens vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- c) das Gemeindevappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

#### § 4

Die Erlaubnis nach § 3 wird nach freiem Ermessen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Für parteipolitische Werbezwecke wird die Erlaubnis nicht erteilt. Für private, geschäftliche Werbezwecke wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn damit gleichzeitig eine besondere Werbung für die Gemeinde verbunden ist. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von 3,- DM erhoben.

#### § 5

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Gemeindevappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere, ausdrückliche Erlaubnis gestattet.

Die Gemeinde kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände vorliegen.

#### § 6

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ennigerloh, den 29. November 1955.

In Auftrage des Rates der Gemeinde Ennigerloh:

gez. Nischmann  
Bürgermeister.

gez. Lepper  
Gemeinderat.

gez. Heitmann  
Schriftführer.

Vorstehende Satzung wird heute veröffentlicht  
Ennigerloh, den 9. Dezember 1955.

*H. Nischmann*  
Bürgermeister.